



? WAS IST EINE VORSORGEVOLLMACHT?

Sie bevollmächtigt eine Person, im Falle einer Notsituation meinen Willen für mich zu vertreten und durchzusetzen. Sie regelt also, wer meine Interessen wahrnimmt, wenn ich dazu nicht mehr in der Lage bin. Die bevollmächtigte Per-

son kann im Rahmen dieser Vollmacht für den Vollmachtgeber handeln. Der Vollmachtgeber bleibt aber selbst weiter entscheidungsberechtigt, solange er dazu in der Lage ist.

§ RECHTSGRUNDLAGE

Die Rechtsgrundlage für das Handeln des Bevollmächtigten findet sich in §§ 164 ff. BGB, für das Verhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem (den so genannten „Auftrag“) in §§ 662 ff. BGB.

Soll die Vollmacht auch für Grundstücksgeschäfte gelten, so ist eine notarielle Beurkundung oder zumindest notarielle Beglaubigung gesetzlich erforderlich. Diese Form ist auch sinnvoll, wenn der Bevollmächtigte in der Lage sein soll, eine Erbschaft wirksam auszuschlagen,

zum Beispiel bei Überschuldung des Nachlasses. In Hessen ist für eine Beglaubigung neben dem Notar auch das Ortsgericht zuständig.

Bei notariell beurkundeten Vorsorgevollmachten kann der Notar auch Kopien des Originals erstellen, die im Rechtsverkehr gelten. Nicht notariell beurkundete Vorsorgevollmachten besitzen auch Gültigkeit, dürfen als Original aber nicht verloren gehen oder vernichtet werden, da selbst beglaubigte Fotokopien des Originals als Nachweis für die Gültigkeit dann nicht genügen.



VORÜBERLEGUNGEN

Die Vorsorgevollmacht setzt **unbedingtes und uneingeschränktes persönliches Vertrauen** zum Bevollmächtigten voraus. Sie sollte deshalb überlegt vorgenommen werden. Auch im Blick darauf, dass diese Person eventuell als Betreuer fungieren kann. Dadurch kann vermieden werden, dass eine fremde Person durch das Vormundschaftsgericht bestimmt wird. Der Bevollmächtigte wird von mir eingesetzt, um meinen Willen zu vertreten, wobei er nicht durch ein Gericht kontrolliert wird.

Eine Vorsorgevollmacht kann die Patientenverfügung nicht ersetzen. Bundesnotarkammer und Bundesärztekammer haben empfohlen, eine Patientenverfügung immer mit einer Vorsorgevollmacht zu kombinieren, weil die gewählte Vertrauensperson als Bevollmächtigter den Patientenwillen gegenüber dem Arzt artikulieren und gegebenenfalls durchsetzen kann. Der **Vorteil der Vorsorgevollmacht** besteht dar-

in, dass der Bevollmächtigte sofort nach Kenntnis der Notsituation handeln kann und nicht erst wie bei der gerichtlichen Betreuung eine gerichtliche Bestellung erfolgen muss. Die Vorsorgevollmacht kann jederzeit wieder zurückgezogen werden (§ 168, § 671 BGB), solange ich selbst noch dazu in der Lage bin (Geschäftsfähigkeit). Ist keine Person vorhanden, der man absolut vertraut, so empfiehlt es sich, eine Person zu benennen, die dann vom Gericht zum Betreuer bestellt wird. Dies geschieht durch eine **Betreuungsverfügung** (siehe den entsprechenden Vordruck hinter der Vorsorgevollmacht). Über die Einhaltung der Verfügung, besonders über jeden Ein- und Ausgang auf den Konten des Verfügenden, wacht das Betreuungsgericht. Das heißt: Im Unterschied zum Vorsorgevollmachtnehmer, der keiner Aufsicht unterliegt, ist der bestellte Betreuer dem Betreuungsgericht gegenüber rechenschaftspflichtig.



MEINE SCHRIFTLICHE VORSORGEVOLLMACHT

Ich lege darin die Bereiche fest, in denen die/der Bevollmächtigte tätig werden soll, wenn ich dazu nicht mehr in der Lage bin:

- ... Bereich der Gesundheitssorge.
- ... Bereich der Personensorge.
- ... Bereich der Vermögenssorge.

Vorteile des Bevollmächtigten im Bereich der Gesundheitssorge:

- ... Er/ sie bekommt Einblick in die Krankenakte.
- ... Ihm/ ihr gegenüber werden die Ärzte von der Schweigepflicht entbunden.
- ... Er/ sie willigt in Operationen ein oder lehnt Eingriffe in meinem Namen ab.

Es ist sehr zu empfehlen, eine erstellte Vorsorgevollmacht (bzw. eine Betreuungsverfügung) beim **Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer** eintragen zu lassen. Das kann auch online geschehen. Die Kontaktdaten lauten:

Bundesnotarkammer | Zentrales Vorsorgeregister | Postfach 08 01 51 | 10001 Berlin
Tel. (0800) 3 55 05 00 (gebührenfrei) | www.vorsorgeregister.de

Vorteil: Ärzte und Krankenhäuser können direkt darauf zugreifen. Zu bemerken ist allerdings, dass beim Zentralregister nur das Vorhandensein einer Vorsorgevollmacht (bzw. einer Betreuungsverfügung) und einer Patientenverfügung sowie die Kontaktdaten der Bevollmächtigten (bzw. des zu bestellenden Betreuers) eingetragen werden. Die Inhalte der Patientenverfügung und der Vorsorgevollmacht (bzw. der Betreuungsverfügung) selbst werden nicht erfasst.

Die Vorsorgevollmacht kann man auch **beim örtlich zuständigen Amtsgericht (günstig) beglaubigen lassen**. Vorteil: Das erleichtert den Umgang mit den Banken. Zusätzlich empfiehlt sich, für die Konten- bzw. Bankvollmacht die **Vordrucke der kontoführenden Bank** zu nutzen. So ist sichergestellt, dass die Vollmacht zweifelsfrei akzeptiert wird.

Vorsorgevollmacht

Ich
Name, Vorname (Vollmachtgeber/in)

Geburtsdatum Geburtsort

Anschrift

Telefon Telefax

E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an
Frau/Herrn

Name, Vorname (bevollmächtigte Person)

Geburtsdatum Geburtsort

Anschrift

Telefon Telefax

E-Mail

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Erteilung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Sollte die/der benannte Bevollmächtigte ausfallen (Tod, Demenz o. ä.), so benenne ich für diesen Fall **nachrangig** als zweite Person:

Name, Vorname (Ersatz-bevollmächtigte-Person)

Geburtsdatum Geburtsort

Anschrift

Telefon Telefax

E-Mail

1. GESUNDHEITSSORGE/ PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

- 1.1 Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.
- 1.2 Sie darf insbesondere in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Absatz 1 und 2 BGB).
- 1.3 Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Diese darf ihrerseits alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden.
- 1.4 Solange es erforderlich ist, darf sie entscheiden ...
- a) über meine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1831 Absatz 1 BGB)
- b) über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Absatz 4 BGB)
- c) über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 Absatz 1 BGB)
- d) über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1832 Absatz 4 BGB)

2. AUFENTHALTS- UND WOHNUNGSANGELEGENHEITEN

- 2.1 Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen.
- 2.2 Sie darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.
- 2.3 Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.
- 2.4 Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen.

3. BEHÖRDEN

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung.

4. VERMÖGENSSORGE

- 4.1 Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich:

- 4.2 Sie darf über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1 auf der nächsten Seite**).
- 4.3 Sie darf Zahlungen und Wertgegenstände annehmen.

Ja Nein 4.4 Sie darf Verbindlichkeiten eingehen (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1**).

Ja Nein 4.5 Sie darf Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 2**).

Ja Nein 4.6 Sie darf Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer ohne betreuungsgerichtliche Genehmigung gestattet ist (also Gelegenheitsgeschenke oder nach meinen Lebensverhältnissen angemessene Zuwendungen).

HINWEISE:

1. Denken Sie an die erforderliche Form der Vollmacht bei Immobiliengeschäften, für Handelsgewerbe oder die Aufnahme eines Verbraucherdarlehens.

2. Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen.

Diese Vollmacht berechtigt die Bevollmächtigte/den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften.

Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie **grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen**; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

5. FOLGENDE GESCHÄFTE SOLL SIE NICHT WAHRNEHMEN KÖNNEN:

6. POST UND FERNMELDEVERKEHR

Ja Nein 6.1 Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen, öffnen und lesen, sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen abgeben (z. B. Handy-, Telefon-, Internet- und Fernsehverträge kündigen oder neue abschließen).

Ja Nein 6.2 Sie darf auf alle Daten zugreifen, sie ändern und löschen (lassen), die im Bereich der Kommunikation bzw. der Smartphone- oder Computernutzung gespeichert wurden (z. B. in sozialen Netzwerken, E-Mails, onlinebasierten Speicher- und Serverdiensten). Siehe auch Hinweise zum digitalen Nachlass unter Testament/5.

7. VERTRETUNG VOR GERICHT

Ja Nein Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

8. UNTERVOLLMACHT

Ja Nein Sie darf Untervollmachten erteilen.

9. BETREUUNGSVERFÜGUNG

Ja Nein Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuerin/Betreuer zu bestellen.

10. GELTUNG ÜBER DEN TOD HINAUS

Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.
Ja Nein

11. DIGITALER NACHLASS

Zur Verwaltung meines digitalen Nachlasses (siehe Testament, Erbschaft/12-13) benenne ich:

- Meinen Bevollmächtigten
- Folgende Person:

Name, Vorname

Adresse

Telefon / E-Mail

12. BESTATTUNGSVERFÜGUNG

Zur Regelung meiner Bestattung nach meinen in der Bestattungsverfügung festgehaltenen Wünschen benenne ich:

- Meinen Bevollmächtigten
- Folgende Person:

Name, Vorname

Adresse

Telefon / E-Mail

13. WEITERE REGELUNGEN:

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

Ort, Datum

Unterschrift der 1. Vollmachtnehmerin/des 1. Vollmachtnehmers

Ort, Datum

Unterschrift der 2. Vollmachtnehmerin/des 2. Vollmachtnehmers